

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

07 040 **Kinder- und Jugendhilfe**
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	266	Vermischte Einnahmen.	1 500 000	1 500 000	—	1 009
119 10	274	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" - Bundesmittel. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 883 10.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

232 00	272	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen program- mierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutz- gesetz - JuSchG -. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	142 000	142 000	—	87
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationa- len Jugendaustausch. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	—	—	—	237
331 00	274	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bei Titel 883 10.	79 400 000	81 020 000	-1 620 000	86 000

Erläuterungen

Zu Titel 232 00:

Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personal- und Sachkosten für die/den Ständige/Ständigen Vertreter/-in der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK. Siehe auch Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 60.

Zu Titel 282 10:

Auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Haushaltsmittel über sogenannte Koordinierungsstellen für den internationalen Jugendaustausch zur Verfügung gestellt.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für
Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe

162 60	272	Zinsen.	—	—	—	—
182 60	272	Tilgung.	3 133 400	3 133 400	—	3 127
281 60	272	Verwaltungskostenbeiträge.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60.			3 133 400	3 133 400	—	3 127
Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.			84 175 400	85 795 400	-1 620 000	90 460

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

	Euro
Kapitalstand am 1. Januar 2010	49.011.050
Zinsen (Titel 162 60). Der Titel ist vorsorglich für den Fall von Rückforderungen ausgebracht.	–
Tilgung (Titel 182 60) 2 v.H. jährlich vom Anfangskapital gerundet	3.133.438
	3.133.400

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71 und 72 im Kapitel 07 020.

Sächliche Verwaltungsausgaben

538 00	274	Aufbau und Durchführung eines Berichtswesens für Tageseinrichtungen für Kinder. Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.	600 000	—	+600 000	255
547 10	266	Sächliche Verwaltungsausgaben. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	50 500	50 500	—	42

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 00	274	Schlussabrechnung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK). 1. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 94 sowie des Titels 633 00 sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	—
684 10	274	Zuschüsse für Fachberater/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.	600 000	600 000	—	588
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern. 1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen vorliegen. 3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	—	—	237
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe.	72 000	72 000	—	66

Ausgaben für Investitionen

883 10	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" - Bundesmittel -. 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 331 00 geleistet werden. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Mehreinnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes vorliegt. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Einnahmen bei Titel 119 10 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden. 5. (§ 17 Abs. 3 LHO) Verpflichtungsermächtigung: 38 000 000 EUR.	79 400 000	81 020 000	-1 620 000	111 474
--------	-----	---	------------	------------	------------	---------

Erläuterungen

Zu Titel 547 10:

Vorjahr Titelgruppe 84.

Zu Titel 633 00:

Der Titel ist ausgebracht für Nachzahlungen von Landesmitteln, die sich aufgrund der Abrechnung der Landesmittel für die Betriebskostenbezuschung nach dem GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) der Jahre 2007 und früher sowie der Monate Januar bis Juli 2008 ergeben können.

Zu Titel 686 10:

Veranschlagt sind:

	2011
1. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Berlin	13.500
2. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg	1.500
3. Zuschuss an das Deutsche Jugendinstitut e.V., München	57.000
Zusammen	72.000

Zu Nr. 3: Veranschlagt sind die Mittel für die Zuwendung zur institutionellen Förderung des Deutschen Jugendinstituts e.V. in Höhe von rund 57.000 EUR zu den Ausgaben von rd. 9 Mio. EUR.

Zu Titel 883 10:

Grundlage des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) bis 2013 auszubauen, ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 v.H. der unterdreijährigen Kinder.

Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes - KBFG - und der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung, die zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, an dem in der Aufbauphase entstehenden Investitionsbedarf. Das Land stellt ergänzende Mittel von jährlich 5 Mio. Euro zur Verfügung (Teilansatz bei Titel 883 20).

	Titel 883 10	Titel 883 20 (Teilansatz)
Ist-Ausgaben 2008	-	4.421.937
Ist-Ausgaben 2009	111.473.777	5.286.795
Ausgaberesultat 2009	55.559.223	291.268
Veranschlagt 2010 zzgl. üpl. A i.H.v. 60 Mio. EUR	141.020.000	5.000.000
Veranschlagt 2011	79.400.000	5.000.000
Vorbehalten 2012 und 2013	94.063.174	10.000.000
Gesamtförderung 2008 - 2013	481.516.174	30.000.000

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
883 20 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder. 1. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben für substanzerhaltende Maßnahmen geleistet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Instandhaltung bzw. Wartung regelmäßig in angemessener Weise durchgeführt wurde und andernfalls der weitere Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden. 3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu. Verpflichtungsermächtigung: 1 600 000 EUR.	7 775 600	7 664 600	+111 000	7 401
883 30 274	Zuweisungen des Landes zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Bundesprogramms Investitionspakt "Energetische Gebäudesanierung". 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 14 500 Titel 883 12. 2. Aus diesen Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 LHO).	949 000	1 660 000	-711 000	—
883 40 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder. 1. Rückflüsse, auch aus früheren Jahren, fließen diesem Titel zu. 2. Aus diesen Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 883 20:

Die Mittel sind veranschlagt für Mehrkostenfinanzierung, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Sofortmaßnahmen sowie Umbaumaßnahmen zur Inklusion von Kindern mit Behinderung.

Zu Titel 883 40:

Durch die Bereitstellung von Investitionsmitteln für den Ausbau von U3-Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen wurden die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2010 in die Lage versetzt, alle Maßnahmen vorzunehmen, die notwendig sind, um den ab dem 01. August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zu erfüllen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.

428 60	272	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	150 000	150 000	—	140
527 60	272	Reisekosten.	20 000	20 000	—	13
547 60	272	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
632 60	272	Sonstige Zuweisungen an Länder.	160 000	160 000	—	145
		Summe Titelgruppe 60.	330 000	330 000	—	299

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Kosten für den/die Ständige Vertreter/Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft FSK, für die gemeinsame Stelle der Länder jugendschutz.net und für Jugendschutzsachverständige NRW.

Zu Titel 428 60:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2011	Stellensoll 2010	mehr (+) / weniger (-)
Höherer Dienst	2	2	-
Gesamt	2	2	-

Die hier veranschlagten Mittel gehören nicht zum Personalausgabenbudget.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 61

Kinder- und Jugendförderplan 2006-2010 und 2011-2015

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
5. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.
6. Siehe Deckungsvermerk bei Titelgruppe 65.
7. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
8. Die Erläuterungen zu "Pos. 1.1, 1.2, 2.1, 2.5, 3.1 des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP NRW)" sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).

526 61	266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	555
--------	-----	--	---	---	---	-----

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände (§ 5 Abs. 1 a) Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 657).

Der KJFP wird 2011 im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Bis zu seiner Veröffentlichung gilt der KJFP in der Fassung des Jahres 2010 fort.

Pos.	Förderbereiche	2010
1	Jugendverbandsarbeit, politische und soziale Bildung	
1.1	Jugendverbandsarbeit	17.270.000
1.2	Jugendbildungsarbeit in Jugendbildungsstätten	1.520.000
1.3	Sonderurlaubsgesetz	1.960.000
1.4	Gedenkstättenfahrten	100.000
1.5	Ring Politischer Jugend	1.050.000
Zusammen		21.900.000

Pos.	Förderbereiche	2010
2	Offene Kinder- und Jugendarbeit/Initiativgruppenarbeit/Kooperation Jugendhilfe und Schule/schul- und berufsbezogene Jugendsozialarbeit	
2.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit/Abenteuerspielplätze/Mobile Formen	25.700.000
2.2	Initiativgruppenarbeit	380.000
2.3	Kooperation Jugendhilfe/Schule	3.150.000
2.4	Schul- und berufsbezogene Jugendsozialarbeit	12.020.000
2.5	Überregionale Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendarbeit	1.625.000
Zusammen		42.875.000

Pos.	Förderbereiche	2010
3	Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit/Jugendmedienarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	
3.1	Kulturelle Jugendarbeit/Jugendkunstschule	2.180.500
3.2	Kinder- und Jugendmedienarbeit	560.000
3.3	Akademie Remscheid	740.000
3.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	800.000
Zusammen		4.280.500

Pos.	Förderbereiche	2010
4	Besondere Handlungsansätze der Kinder- und Jugendarbeit	
4.1	Partizipation von Kindern und Jugendlichen und Freiwilligenarbeit	1.450.000
4.2	Geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit	870.000
4.3	Maßnahmen zum Abbau sozialer Benachteiligungen/pädagogische Angebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte	1.950.000
4.4	Präventive pädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	1.400.000
Zusammen		5.670.000

Pos.	Förderbereiche	2010
5	Besondere Maßnahmen / Innovative Projekte und Experimente	
5.1	Innovative Projekte und Experimente in der Jugendhilfe	2.400.000
5.2	Begegnung von Jugendlichen aus unterschiedlichen Kulturen	100.000
5.3	Jugendaustausch mit der Türkei, Ghana und Israel	1.000.200
Zusammen		3.500.200

Erläuterungen

Pos.	Förderbereiche	2010
6	Investitionen	2.000.000
	Kinder- und Jugendförderplan insgesamt	80.225.700

Die neue Struktur des Kinder- und Jugendförderplans 2011 - 2015 inklusive der weiteren Erläuterungen zum Haushalt sowie die Verteilung der Ansatz-erhöhung von 20 Mio. Euro sind nicht abschließend beraten.

Zu Nr. 1.1, 1.2, 2.5, 3.1:

Die Landesförderung zu den Pos. 1.1, 1.2, 2.5, 3.1 dient zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele, die für die Förderbereiche

- Jugendverbandsarbeit,
- Jugendbildungsarbeit in Jugendbildungsstätten,
- landeszentrale Zusammenschlüsse der Kinder und Jugendarbeit sowie
- kulturelle Jugendarbeit/Jugendkunstschulen

im KJFP unter Ziffer IV Absätze 1.1, 1.2, 2.5, 3.1 näher beschrieben sind (SMBl. NRW. 2160).

Der Kinder- und Jugendförderplan geht dabei von dem Grundverständnis aus, dass die pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen vorrangig von den freien Trägern der Kinder und Jugendhilfe wahrgenommen wird. Gerade Träger der freien Jugendhilfe sind aufgrund ihrer Wertorientierung Garanten einer auf Pluralität, Vielfalt, Autonomie und Verantwortungsbewusstsein basierenden pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen. Daher kommt der Subsidiarität eine herausragende Bedeutung zu (s. dazu auch § 4 SGB VIII).

Die oben genannten Trägergruppen sind mit ihren pädagogischen Angeboten in den Lebenswelten der Kinder- und Jugendlichen verortet und bieten ihnen in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens, der Beratung und Unterstützung in besonderen Alltagsfragen.

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 des Haushaltsgesetzes.

Empfänger sind:

- die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände sowie den Jugendverbänden angeschlossene Jugendbildungsstätten,
- die landeszentralen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die in ihnen zusammengeschlossenen Trägerkreise,
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V.

Die jeweilige Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und für Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB VIII sowie Angebote nach § 10 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG).

Die Höhe der fachbezogenen Pauschalen für die Förderbereiche zu Pos. 1.1, 1.2, 2.5 und 3.1 KJFP NRW für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil der landeszentralen Träger an der Gesamtfördersumme des Vorjahres bei der jeweiligen Position des KJFP NRW, unter Berücksichtigung möglicher neuer Träger.

Die fachbezogene Pauschale wird nach Veröffentlichung des Kinder- und Jugendförderplans 2011 - 2015 an diesen in dem der Veröffentlichung nachfolgenden Quartal angepasst.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes gem. § 29 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes werden die Bewilligungsbehörden die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern (Pos. 1.1, 1.2, 2.5) sowie der weitergeleiteten Mittel bei den empfangenden Mitgliedern (Pos. 3.1) prüfen.

Zu Nr. 2:

Die Haushaltsmittel können auch zur Mitfinanzierung der zur Umsetzung des KJFP bei den Landschaftsverbänden beschäftigten Fachberaterinnen und Fachberatern herangezogen werden.

Zu Nr. 2.1:

Die Landesförderung zu Pos. 2.1 dient zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele, die für den Förderbereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im KJFP unter Ziffer IV Absatz 2.1 näher beschrieben sind (SMBl. NRW. 2160). Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 des Haushaltsgesetzes.

Empfänger sind alle Jugendämter.

Die jeweilige Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung der Anzahl kleinerer, mittlerer und größerer Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der dort beschäftigten pädagogischen Mitarbeiter/innen.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil des jeweiligen Jugendamtes im Vorjahr an der Gesamtfördersumme des Vorjahres bei der Position 2.1 KJFP.

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Die fachbezogene Pauschale wird nach Veröffentlichung des Kinder- und Jugendförderplans 2011 - 2015 an diesen in dem der Veröffentlichung nachfolgenden Quartal angepasst.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
531 61	266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	18
541 61	266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	390
547 61	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	50
633 61	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	22 625 000	12 625 000	+10 000 000	29 557
681 61	271	Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewäh- rung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	1 960 000	1 960 000	—	1 710
683 61	266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftli- che Institute.	—	—	—	95
684 61	271	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. Verpflichtungsermächtigung: 10 000 000 EUR.	72 640 700	63 640 700	+9 000 000	45 524
685 61	266	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemein- nützige Institutionen.	—	—	—	—
893 61	271	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandset- zung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugend- arbeit und der Jugendsozialarbeit. Verpflichtungsermächtigung: 530 000 EUR.	3 000 000	2 000 000	+1 000 000	2 788
Summe Titelgruppe 61.			100 225 700	80 225 700	+20 000 000	80 688
Titelgruppe 62						
Sprachförderung						
1. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 526 62 gilt für alle Titel der Titelgruppe.						
526 62	274	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben Verpflichtungsermächtigung: 150 000 EUR.	—	—	—	—
547 62	271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	1 234
633 62	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever- bände.	800 000	800 000	—	451
684 62	271	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	—	—	—	—
686 62	271	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 62.			800 000	800 000	—	1 684

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Seit dem 1.8.2008 erfolgt die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Die Mittel hierfür sind in der Titelgruppe 91 veranschlagt.

In Ergänzung dieser Förderung gewährt das Land aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in folgenden Fällen eine freiwillige Förderung:

- a) Einen Betrag von 50 Euro je Kind, bei dem im Verfahren nach § 36 Abs. 2 SchulG die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und das keine Kindertageseinrichtung besucht.
- b) Einen Betrag von 50 Euro je Kind, das in einer Kindertageseinrichtung ist, wenn in der Einrichtung für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Darüber hinaus sind die Ausgaben für das Sprachstandsfeststellungsverfahren in Höhe von 1,9 Mio. Euro im Einzelplan 05 (Kapitel 05 310 Titelgruppe 60) veranschlagt.

In den Jahren 2011 und 2012 erfolgt eine wissenschaftliche Evaluation der Sprachförderung. Die Mittel hierfür sind in Titelgruppe 91 mitveranschlagt.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
Titelgruppe 63						
Sonderprogramm für Jugend und soziale Brennpunkte						
633 63	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	-10
684 63	266	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 63.			—	—	—	-10
Titelgruppe 64						
Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen						
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
547 64	266	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 64	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 64	266	Zuschüsse an freie Träger.	250 000	250 000	—	169
Summe Titelgruppe 64.			250 000	250 000	—	169
Titelgruppe 65						
Beratung und Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
3. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 61 geleistet werden.						
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe 65 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
526 65	299	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 65	299	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 65	299	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 65	299	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 65	299	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	—	—	—	—
683 65	299	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	—
684 65	299	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	—	—	—	—
685 65	299	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen.	—	—	—	—
686 65	299	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 65.			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 63:

Ab dem Haushaltsjahr 2009 mit der Titelgruppe 61 zusammengefasst. Die Titelgruppe dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Zu Titelgruppe 64:

Die Mittel sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützen, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen.

Durch die Förderung sollen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anbieten zu können.

Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter ist später auf die hier veranschlagte Landesförderung anzurechnen.

Zu Titelgruppe 65:

Mit der Titelgruppe soll die haushaltsmäßige Voraussetzung zur Umsetzung möglicher Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren geschaffen werden.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 69					
Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 250.000 Euro für die Förderung der Personalkosten im Rahmen der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei einer Kommune geleistet werden.					
632 69	266 Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	—	—	—	—
633 69	266 Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89 d SGB VIII entstandenen Kosten.	1 500 000	4 500 000	-3 000 000	2 497
	Summe Titelgruppe 69.	1 500 000	4 500 000	-3 000 000	2 497
Titelgruppe 80					
Frühe Förderung von Kindern und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen					
547 80	274 Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	4
633 80	274 Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder.	—	—	—	9 734
686 80	274 Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Aktionsplans "Frühe Förderung von Kindern".	—	—	—	-75
	Summe Titelgruppe 80.	—	—	—	9 663
Titelgruppe 82					
Förderung von Familienzentren					
1. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.					
4. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
547 82	274 Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	629
633 82	274 Zuweisungen an Gemeinden. Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	—	—	—	11 667
686 82	274 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 82.	—	—	—	12 296

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 69:

Anpassung des Ansatzes an die aktuelle Entwicklung.

Zu Titelgruppe 80:

Die Titelgruppe dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppe 83
**Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von
Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 83	266	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	76 100	-76 100	37
633 83	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	—	—	—	7
683 83	266	Zuschüsse an private Unternehmen.	—	—	—	—
684 83	266	Zuschüsse an freie Träger.	376 100	100 000	+276 100	117
		Summe Titelgruppe 83.	376 100	176 100	+200 000	161

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 83:

Vorgesehen für die Durchführung besonderer Maßnahmen der Landesregierung einschließlich Informationsmaßnahmen im Rahmen der Politik für Kinder sowie für Maßnahmen für Kinder, die durch Gewalt und Missbrauch oder durch schwere Krankheit traumatisiert sind.

Mit der Erhöhung des Ansatzes von 200.000 Euro soll das Kompetenzzentrum Kinderschutz gestärkt werden.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 90

Kindpauschalen nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.
5. Die Erläuterungen zu Nr. 1.1 sind verbindlich.
6. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000.000 Euro für Weiterentwicklungen der Bildungsgrundsätze und für Informationsmaßnahmen geleistet werden.
7. Siehe Haushaltsvermerk Nr.6 bei Kapitel 07 030 Titelgruppe 70.

526 90	274	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
--------	-----	--	---	---	---	---

Erläuterungen

Zu den Titelgruppen 90 bis 99:

In den Titelgruppen 90 bis 94 sind die Leistungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) veranschlagt.

1. Titelgruppe 90 (Kindpauschalen)

Nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss (Kindpauschale).

Die Kindpauschalen erhöhen sich jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres um 1,5 v.H. (§ 19 Abs. 2 KiBiz).

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2011 wurden die Daten der verbindlichen Mitteilungen der Jugendämter nach § 21 Abs. 1 KiBiz zum 15. März 2010 zugrunde gelegt:

Kindergartenjahr 2010 / 2011		Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter		468.276	112.311	355.962
Plätze für Kinder unter 3 Jahren		68.316	42.096	26.220

Betreuungszeiten:	Gruppenform I		Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	8 v.H.		6 v.H.	8 v.H.
35 Stunden pro Woche	44 v.H.		21 v.H.	58 v.H.
45 Stunden pro Woche	48 v.H.		73 v.H.	34 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

Kindergartenjahr 2011 / 2012		Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter		463.700	160.800	302.900
Plätze für Kinder unter 3 Jahren		89.000	53.400	35.600

Betreuungszeiten:		Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche		8 v.H.	6 v.H.	8 v.H.
35 Stunden pro Woche		44 v.H.	21 v.H.	58 v.H.
45 Stunden pro Woche		48 v.H.	73 v.H.	34 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

1.1 Förderung unter dreijähriger Kinder

Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen gem. § 21 Abs. 5 KiBiz festzulegenden Höchstgrenzen werden festgesetzt auf 263.500.000 Euro, mit einem Zuwachs im Kindergartenjahr 2011/2012 auf 89.000 Plätze.

In dem Betrag von 263.500.000 Euro sind die auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mittel nach dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. Teil I Nr. 57, S. 2403) enthalten, die den Ländern über eine Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Grundlage der vorstehenden Absätze werden gemäß § 21 Abs. 5 KiBiz die Höchstgrenzen für das Kindergartenjahr 2012/2013 auf 96.000 Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder und auf 35.000 Betreuungsplätze in der Tagespflege festgesetzt.

2. Titelgruppe 91 (Sprachförderung)

Nach § 21 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 345 Euro jährlich, sofern ein zusätzlicher Förderbedarf in der deutschen Sprache nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz festgestellt wurde.

Eine zusätzliche freiwillige Förderung erfolgt aus der Titelgruppe 62 (siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 62).

3. Titelgruppe 92 (Familienzentren)

Nach § 21 Abs. 3 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes anerkannte Familienzentrum (Gütesiegel) einen jährlichen Zuschuss von 12.000 Euro.

Erläuterungen

4. Titelgruppe 93 (Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten)

Nach § 21 Abs. 4 KiBiz beteiligt sich das Land an den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 (Mietzahlungen) und Abs. 3 KiBiz (eingruppige Einrichtungen, Einrichtungen in sozialen Brennpunkten) mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des § 21 Abs. 1 KiBiz richtet.

5. Titelgruppe 94 (Kindertagespflege)

Nach § 22 KiBiz zahlt das Land dem Jugendamt einen jährlichen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von zurzeit 736 Euro. Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder gemäß § 21 Abs. 5 KiBiz festzulegende Höchstgrenze für die Betreuung unter dreijähriger Kinder in der Kindertagespflege wird festgesetzt auf 16.700.000 Euro, wobei für das Kindergartenjahr 2010/2011 auf der Grundlage der durch die Landesjugendämter zum 15. März 2010 gemeldeten Zahl 20.349 Plätze (Höchstgrenze nach § 21 Abs. 5 KiBiz: 23.500 Plätze) und für das Kindergartenjahr 2011/2012 25.000 Plätze zugrunde gelegt werden. Zusätzlich stehen Haushaltsmittel für weitere 2.900 Plätze für die Tagespflege von über dreijährigen Kindern zur Verfügung.

6. Titelgruppe 95 (Fortbildungsvereinbarung)

Siehe Erläuterung Nr. 10.

7. Titelgruppe 96 (Revision KiBiz)

Nach § 28 KiBiz sind 2011 die Auswirkungen dieses Gesetzes zu überprüfen. Dafür ist externer Sachverstand erforderlich.

8. Titelgruppe 97 (Frühe Bildung)

Siehe Erläuterung Nr. 10.

9. Titelgruppe 98 (Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit)

Siehe Erläuterung Nr. 10.

10. Titelgruppe 99 (Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung)

Veranschlagt sind die zu erwartenden Ausgaben für die Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit (Titelgruppe 98) und für den Ausbau und die Qualifizierung für die frühkindliche Bildung im Rahmen der Revision KiBiz (Titelgruppen 90 bis 97).

11. Zusammenfassung

	2011 EUR	2010 EUR	Differenz EUR
1. Kindpauschalen (TGr. 90)	1.195.067.900	1.161.860.800	33.207.100
2. Sprachförderung (TGr. 91 und TGr. 62)	29.700.000	28.000.000	1.700.000
3. Familienzentren (TGr. 92)	26.800.000	23.000.000	3.800.000
4. Zuschüsse nach § 21 Abs. 4 KiBiz (TitelGr. 93)	35.000.000	32.665.000	2.335.000
5. Kindertagespflege (TGr. 94)	18.850.000	16.600.000	2.250.000
6. Fortbildungsvereinbarung (TGr. 95)	–	–	–
7. Revision KiBiz (TGr. 96)	1.500.000	–	1.500.000
8. Frühe Bildung (TGr. 97)	–	–	–
9. Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit (TGr. 98)	–	–	–
10. Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung (TGr. 99)	242.000.000	–	242.000.000
Zusammen	1.548.917.900	1.262.125.800	286.792.100

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
531 90	274	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 90	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
547 90	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 90	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	1 195 067 900	1 161 860 800	+33 207 100	1 089 525
		Summe Titelgruppe 90.	1 195 067 900	1 161 860 800	+33 207 100	1 089 525
Titelgruppe 91						
Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 07 030 Titelgruppe 70.						
547 91	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 91	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	28 900 000	27 200 000	+1 700 000	24 017
		Summe Titelgruppe 91.	28 900 000	27 200 000	+1 700 000	24 017
Titelgruppe 92						
Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe können - unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zur Titelgruppe 82 - auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren, das Zertifizierungsverfahren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.						
6. Siehe Haushaltsvermerk Nr.6 bei Kapitel 07 030 Titelgruppe 70.						
547 92	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 92	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	26 800 000	23 000 000	+3 800 000	7 452
		Summe Titelgruppe 92.	26 800 000	23 000 000	+3 800 000	7 452

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 93					
Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
5. Siehe Haushaltsvermerk Nr.6 bei Kapitel 07 030 Titelgruppe 70.					
547 93	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 93	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	35 000 000	32 665 000	+2 335 000
		Summe Titelgruppe 93.	35 000 000	32 665 000	+2 335 000
Titelgruppe 94					
Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
5. Die Erläuterungen zu Nr. 5 sind verbindlich.					
6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 07 030 Titelgruppe 70.					
547 94	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 94	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	18 850 000	16 600 000	+2 250 000
		Summe Titelgruppe 94.	18 850 000	16 600 000	+2 250 000
Titelgruppe 95					
Umsetzung der Fortbildungsvereinbarung nach § 26 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
4. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
547 95	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 95	274	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
686 95	274	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—
		Summe Titelgruppe 95.	—	—	—

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 96						
Dokumentation und Revision KiBiz						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
526 96	274	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 96	274	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 96	274	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 96	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Verpflichtungsermächtigung: 1 250 000 EUR.	1 500 000	—	+1 500 000	—
633 96	274	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	—	—	—	—
684 96	274	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 96.			1 500 000	—	+1 500 000	—
Titelgruppe 97						
Frühe Bildung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
526 97	274	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 97	274	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 97	274	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 97	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 97	274	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	—	—	—	—
684 97	274	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 97.			—	—	—	—

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 98					
Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
547 98	274 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 98	274 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 98.	—	—	—	—
Titelgruppe 99					
Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Bei Titel 883 20, den Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 98 können Mehrausgaben bis zur Höhe der Einsparung bei dieser Titelgruppe geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen der Titelgruppe wieder zu.					
4. Die Mittel des Titels 883 99 werden als fachbezogene Pauschale verausgabt.					
5. Die Erläuterungen zu Titel 883 99 sind verbindlich.					
6. Aus dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
547 99	274 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 99	274 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . . Verpflichtungsermächtigung: 12 750 000 EUR.	142 000 000	—	+142 000 000	—
684 99	274 Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
883 99	274 Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder. Verpflichtungsermächtigung: 60 000 000 EUR.	100 000 000	—	+100 000 000	—
	Summe Titelgruppe 99.	242 000 000	—	+242 000 000	—
	Gesamtausgaben Kapitel 07 040.	1 741 046 800	1 438 674 700	+302 372 100	1 392 558
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 040.	129 080 000	115 788 400	+13 291 600	

Erläuterungen

Zu Titel 883 99:

Für den weiteren investiven Ausbau von U3-Plätzen stellt das Land den Jugendämtern eine fachbezogene Pauschale zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Zahl der am 01.01.2011 vorhandenen Kinder im Alter von ein und zwei Jahren multipliziert mit der Betreuungsquote der dreijährigen Kinder gemäß aktueller KJHG-Statistiken den Jugendamtsbezirken. Die fachbezogene Pauschale entspricht dem Verhältnis des Jugendamtsanteils an der Summe aller Jugendamtsanteile.